

Antrag

Initiator*innen: Matthias Seelmann-Eggebert (LAG Energie BW)

Titel: Neues LAG Statut

Antragstext

1 Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

9 §1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften

Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem jeweiligen Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne Positionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können dabei beratend mitwirken.

Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der Parteibasis, der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen leisten einen wichtigen Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von Wahlprogrammen und sie beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion fachlich zu den jeweiligen Sachthemen.

Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu. Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute, Verbände, Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der Landespartei und über die Wahl von Delegierten mit den Bundesarbeitsgemeinschaften und der Bundespartei.

§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei

Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband finanziell ausgestattet.

Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der Landesdelegiertenkonferenz, im Landesausschuss, im Landesvorstand und bezüglich ihrer eigenen finanziellen Belange auch im Landesfinanzrat.

Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von Koalitionsgesprächen einbezogen.

Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.

Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem Rechenschaftsbericht der LDK.

Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils Ansprechpartner*innen für die LAGen benennen.

Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften. Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf Basis des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den Landesvorstand zugewiesene Politikfeld.

Die Gesamtheit der LAG-Sprecher*innen bildet den LAG-Sprecher*innen-Rat, er vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die Interessen aller LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte werden unter Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen gewählt.

§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die

teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur Mitarbeit eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen kann die LAG mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und Abstimmungsgrün abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der LAG.

Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.

Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens zwei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen. Als Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen geeigneten Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.

Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung erfolgen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen Beschlüsse. Das Protokoll bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Sitzung.

Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:

- Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
- Festlegung der Inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
- Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
- Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
- Wahl der Sprecher*innen
- Wahl der BAG Delegierten
- Verwendung der LAG Projektmittel

(2) Die LAG-Sprecher*innen

Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und maximal vier gleichberechtigte Sprecher:innen in geheimer Wahl. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der Sprecher*innen möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

Die LAG-Sprecher:innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an Parteitagsbeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.

Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.

Die Sprecherinnen haben die folgenden Aufgaben:

- Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
- Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren
- Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte

- Vertretung der LAG im Sprecherinnen-Rat

- Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

(3) Die Delegierten zur BAG

Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG und werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine vorzeitige Neuwahl der Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.

Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.

Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Anerkennung/Gründung

Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und Auflösung von LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen Kreisverbänden gestellt werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen LAG-ähnlichen Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten einrichten. Spätestens nach Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu beschließen.

(2) Umbenennung

Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen, sofern dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der Landesvorstand zu hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf Antrag der betroffenen LAG darüber die LDK.

(3) Abererkennung/Auflösung

Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft auf Antrag hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die Landesarbeitsgemeinschaft gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher*innen anzuhören.

(4) LDK Entscheidung

Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des Landesvorstands nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft gegen ihren Willen aufgelöst werden, kann die nächste Landesdelegiertenkonferenz mit der Angelegenheit befasst werden. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über einen entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung ist ab Beschluss dieser LDK wirksam.

§5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

Der Sprecher*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende Belange und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den Parteiorganen. Er dient auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur Koordination gemeinsamer Aktivitäten.

Er tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Sprecher*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes mit beratender Stimme.

Der Sprecherinnen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.

Alle LAG-Sprecher*innen haben Antrags- und Rederecht.

Der Sprecher*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des Frauenstatutes zwei Sprecher*innen, die den LAG-Sprecher*innen-Rat in allen Belangen vertreten. Die Sprecher*innen des Rates sind an die Beschlüsse des Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die Sprecher*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt wurde.

164 Die Wahl der Sprecher*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die Dauer von
165 einem Jahr.

166 Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-
167 Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

168 Sprecher*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und unterstützt bei
169 der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder mehrerer LAGen, wie z.B.
170 dem grünen Ratschlag.

171 Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren
172 Verteilung.

173 Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen
174 Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die Mehrheit
175 der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

176 §6 Finanzen

177 Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des
178 Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird. Bei der
179 Erstellung des Budgets werden die Sprecher*innen des LAG-Sprecher*innen-Rates
180 von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im Rahmen des Budgets treffen
181 die Sprecher*innen eigenverantwortlich die Entscheidung über dessen Verwendung.

182 Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der
183 Finanzmittel obliegt den Sprecher*innen der einzelnen LAGen für die LAG-Mittel
184 und den Sprecher*innen des Sprecher*innen-Rates für die Mittel des LAG-
185 Sprecher*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei gegenüber dem
186 Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.

187 Die Mittel können wie folgt verwendet werden:

- 188 • Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
- 189 • Fahrtkosten und Tagesspesen
- 190 • Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten
- 191 • Kosten für Referent*innen

- Büro- und Informationsmaterial

- Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher*innen-Rat

50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent wird durch den Sprecherinnen-Rat auf Basis von Projektanträgen, Arbeitsplänen der LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den einzelnen Projekten und LAGen zugewiesen. Einzelne Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-Sprecher*innen-Rat können darüber hinaus auch gesonderte Projektmittel beim Landesvorstand beantragen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

§7 Schlussbestimmungen

Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.